

NICHT ANRECHENBARER ARBEITSAUSFALL

Art. 43a AVIG

- D1** Der Arbeitsausfall ist insbesondere nicht anrechenbar, wenn:
- er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen);
 - es sich um saisonübliche Ausfälle in der Landwirtschaft handelt;
 - die arbeitnehmende Person mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlohnt werden muss;
 - er Personen betrifft, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen.

Mittelbar auf das Wetter zurückzuführende Arbeitsausfälle

- D2** Nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, wenn er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist wie z. B. bei wetterbedingten Kundenausfällen oder wetterbedingten Terminverzögerungen.

- D3** Kundenausfälle, welche auf eine fehlende Nachfrage nach einer Dienstleistung oder einem Produkt zurückzuführen sind, werden nach den Bestimmungen der KAE nach Art. 51a AVIV «Arbeitsausfälle infolge wetterbedingter Kundenausfälle» vergütet. Darunter fallen z. B. Skilifte in Wintersportgebieten in schneearmen Wintern, oder Schwimmbäder in verregneten Sommermonaten (vgl. AVIG-Praxis KAE).

Wird die Ausführung einer geplanten Arbeit aufgrund von Witterungseinflüssen vorübergehend verhindert, begründet eine solche Terminverzögerung keinen Anspruch auf SWE. Arbeitsausfälle, die z. B. einem Malerbetrieb entstehen, indem der geplante Anstrich von Zwischenwänden im Innern eines Neubaus noch nicht in Angriff genommen werden kann, weil diese Wände wegen wetterbedingter Bauverzögerungen noch nicht ausgetrocknet sind, können nicht entschädigt werden .

⇒ Rechtsprechung

BGE 124 V 239 (Eine Einschränkung der entschädigungsfähigen Arbeiten im Baugewerbe, dass Fassadensanierungsarbeiten generell nur ausserhalb der erfahrungsgemäss kalten Wintermonate durchzuführen sind, besteht nicht. Anders als im Falle verschiedener landwirtschaftlicher Monokulturen [Art. 65 Abs. 3 AVIV] werden in den übrigen Branchen keine aussergewöhnlichen Witterungsverhältnisse vorausgesetzt)

Saisonübliche Arbeitsausfälle in der Landwirtschaft

- D4** Nicht anrechenbar ist ein saisonüblicher Arbeitsausfall in der Landwirtschaft. In der Landwirtschaft ist SWE nur möglich, wenn der Landwirtschaftsbetrieb zur Hauptsache im Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebau tätig ist und wegen aussergewöhnlicher Trockenheit oder Nässe Arbeitsausfälle zu verzeichnen hat (B4).

Fehlendes Einverständnis der arbeitnehmenden Person

- D5** Der Arbeitsausfall ist nicht anrechenbar, wenn die arbeitnehmende Person mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlohnt werden muss.

Temporär- und Leiharbeit

- D6** Nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall von Personen, die im Auftrag einer Organisation für Temporärarbeit eingesetzt werden. Weder der Verleih- noch der Einsatzbetrieb kann für diese Arbeitnehmenden SWE beanspruchen.

Beschäftigt ein Betrieb Arbeitnehmende, die er von einer anderen Unternehmung ausgeliehen hat, so besteht für diese Arbeitnehmenden kein Anspruch auf SWE.

SWE IN ÖFFENTLICHEN BETRIEBEN

D7 Arbeitnehmende von öffentlichen Betrieben (Bund, Kanton, Gemeinde) bleiben vom SWE-Anspruch ausgeschlossen.

Die öffentlichen Betriebe gehören in ihrer Haupttätigkeit nicht zu den SWE-berechtigten Erwerbszweigen. Wenn z. B. eine Strassenbauabteilung eines Kantons betroffen ist, hat diese unabhängig ihrer Bedeutung und Organisationsstruktur keinen Anspruch auf SWE.